



Nr. 235

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- WESEN (BSTR)**

**vom 24. Oktober 2024**



# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

## **Präsidiales**

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Anzeigepflicht .....	5-5
<b>B</b> -----	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten .....	6-6
<b>F</b> -----	
Friedhof .....	2-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	8-6
<b>O</b> -----	
Organe.....	4-5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme .....	7-6
<b>R</b> -----	
Rechtliches .....	3-5
<b>Z</b> -----	
Zweck .....	1-5

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Zweck .....	5
Friedhof .....	5
Rechtliches .....	5
Organe .....	5
Anzeigepflicht .....	5
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten.....	6
Organisation Bestattung/Kostenübernahme .....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten .....	6

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

## REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	<b>Art. 1</b>
Zweck	Das Reglement regelt das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
	<b>Art. 2</b>
Friedhof	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde Ostermundigen ist Miteigentümerin des Schosshaldenfriedhofs der Stadt Bern.</li><li>2 Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Ostermundigen werden grundsätzlich auf dem Schosshaldenfriedhof beigesetzt.</li><li>3 Ausnahmen sind insbesondere für Personen möglich, die mit verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden möchten, welche in Bolligen beigesetzt wurden.</li><li>4 Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.</li></ol>
	<b>Art. 3</b>
Rechtliches	Für die Bestattungen auf dem Schosshaldenfriedhof gelten die Bestimmungen der Stadt Bern.
	<b>Art. 4</b>
Organe	Die Kommission Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus.
	<b>Art. 5</b>
Anzeigepflicht	Meldungen über Todesfälle durch Angehörige oder zur Anzeige verpflichtete Personen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

# REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

---

Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	<b>Art. 6</b> Die Bestattungs- und Grabunterhaltskosten richten sich nach der Gebührenregelung der Stadt Bern.
Organisation Bestattung/Kostenübernahme	<b>Art. 7</b> <ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren, sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Eltern und Kinder der verstorbenen Person.</li><li><sup>2</sup> Wird eine Beisetzung nicht durch Angehörige zeitnah organisiert, veranlasst die Gemeinde eine schickliche Bestattung.</li><li><sup>3</sup> In Fällen, in denen die Gemeinde eine schickliche Bestattung organisiert, können die Kosten und administrativen Aufwendungen der Gemeinde an nahe Angehörige und erbberechtigte Personen weiterverrechnet werden.</li><li><sup>4</sup> Unentgeltliche Bestattungen werden in einer Verordnung geregelt.</li></ol>

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> Die Totalrevision des Reglements tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.
---------------	--

Ostermundigen, 24. Oktober 2024  
(GRRB vom 24.10.2024, Traktandum Nr. 2024-312)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani  
Präsidentin

Jürg Kumli  
Sekretär

# **REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)**

---

## **Bescheinigung**

Der Parlamentsentscheid wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 9. Januar 2025

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin